

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Niederkreuzstetten, 17. April 2026

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Bescheidbeschwerde

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten
In der Sache: Bescheid mit dem Datum 13.4.2026

I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid

BESCHEIDBESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht NÖ

II. Sachverhalt

Am 10. September 2025 habe ich gemäß § 7 IFG die Übermittlung der Stellungnahme der Rechtsanwältinnen Dr. Annika Wolf und Mag. Daniela Leitner zu meiner Meldung an die StA Korneuburg (siehe Protokoll [GR-Sitzung vom 3.4.2025, TOP 18](#)) und der Rechnung dazu beantragt.

Dies wurde vom Gemeindevorstand als zweiter Instanz abgelehnt (siehe Beilage). Meine Bescheidbeschwerde beim LVwG wurde am 5.2.2026 LVwG-AV-1517/001-2025 zurückgewiesen, meinem Wiedereinsetzungsantrag wurde vom Bürgermeister stattgegeben, ich habe am 16.2.2026 beim Gemeindevorstand Berufung erhoben. Der Text im Bescheid („Berufung zur Bescheidbeschwerde“, „nach Einlangen Ihrer Bescheidbeschwerde“) ist missverständlich, außerdem fehlt bei der Unterschrift der Stempel der Gemeinde. Ich habe am 10.9.2025 einen Antrag gemäß IFG beim Bürgermeister gestellt, am 9.12.2025 den ablehnenden Bescheid des Bürgermeisters erhalten (siehe Beilage); darauf bezieht sich der ablehnende Bescheid des Gemeindevorstandes.

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die nunmehr erhobene Beschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe

Der Vorstand meint in seinem ablehnenden Bescheid:

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) kann aufgrund der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse nicht erfolgen. Ebenso besteht darin keine Information des allgemeinen Interesses.

Ich wiederhole meine Gründe, die ich dem Landesverwaltungsgericht bereits am 15.12.2025 vorgebracht habe:

Ich wüsste nicht, welche Geschäftsgeheimnisse betroffen wären. § 6 (1) IFG: „... Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.“ § 6 (2) IFG: „Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.“ Adressen, Kontonummern und Ähnliches sind laut Datenschutz persönliche Daten und müssen natürlich geschwärzt werden.

Die Inhalte der Stellungnahme und der Rechnungen mit Leistungsverzeichnissen sind gemäß § 2 (2) IFG Informationen von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens und werden auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht; die hohen Kosten der Stellungnahme von etwa 18.500 € hatte die Gemeinde (= die Gemeindebürger*innen) zu tragen, ebenso wie den ungeklärten Abgang von 413.406 € aus dem Vermögen der Gemeinde, der für die Ausgaben beim Hochwasserschutz vorgesehen war (siehe meine Sachverhaltsdarstellung vom 8. Jänner 2025 an die StA Korneuburg in der Beilage. Aktualisierung: für den Hochwasserschutz wurde in der [GR-Sitzung vom 11.12.2025, TOP 5](#) die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 340.000 € beschlossen).

Die unter 2. in meinem Antrag an den Bürgermeister vom 10.9.2025 angeführten Fragen müssen nicht beantwortet werden.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache entscheiden, dass der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister mir die Stellungnahme der Gemeinde zu meiner Meldung an die StA Korneuburg und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechnungen (lt. GR-Protokoll wurden Dr. Wolf und Mag. Leitner mit der Vorbereitung der Stellungnahme betraut) mit den vollständigen Leistungsverzeichnissen übermitteln möge.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen:

1. Ablehnender Bescheid des Gemeindevorstandes vom 13. April 2026
2. Bescheidbeschwerde an das LVwG vom 15. Dezember 2025 (vom LVwG zurückgewiesen, siehe Text in der aktuellen Bescheidbeschwerde)
3. Sachverhaltsdarstellung an die StA Korneuburg vom 8.1.2025
4. Antrag gemäß IFG vom 10. September 2025
5. ablehnender Bescheid des Bürgermeisters vom 9.12.2025